

Dresdener Nachrichten

Tageblatt

für
Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

№ 111.

Donnerstag den 21. April

1859.

Ersch. tägl. Morg. 7 U. — Inserate die Spaltzeile 5 Pf. werden bis Ab. 7 (Sonnt. v. 11—2 U.) angenommen. — Abonn. Vierteljahr 20 Ngr. bei unentgeltl. Lieferung in's Haus. Durch die Post. Viertelj. 20 Ngr. Einz. Nummern 1 Ngr. Expedition: Johannes-Allee 6 u. Waisenhausstr. 6 pt.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Dresden, den 21. April.

— Der „Augsb. Allg. Bzg.“ schreibt man aus Dresden, 17. April: Minister v. Beust tritt heute Nachmittag seine Reise nach Lissabon an, um daselbst im allerhöchsten Auftrage die officiële Werbung um die Hand der Prinzessin Donna Maria Anna für unsern Prinzen Georg zu vollziehen. Wie es scheint, ist jedoch noch nicht ganz sicher, daß er diese Mission wirklich in Lissabon ausführen wird, indem eine bedrohliche Wendung in der politischen Lage seine Reise wahrscheinlich unterbrechen würde. Hr. v. Beust begiebt sich zunächst nach München und von dort über Paris nach London, woselbst sich entscheiden wird, ob er weiter reist oder hierher zurückkehrt. Im letzteren Falle dürfte der K. Gesandte in London, Graf Wisthum, welcher auch mit den Verhandlungen wegen Feststellung der Ehepacten betraut war, sich zur Ausführung der gegenwärtig dem Herrn Staatsminister übertragenen Mission nach Lissabon begeben. — Nach den neuesten hier eingetroffenen Nachrichten aus München ist jedoch Sr. Exc. der Hr. Staatsminister v. Beust gestern von da nach Paris gereist.

— Der frühere langjährige k. großbritannische Gesandte am hiesigen Hofe, Hon. Fr. R. Forbes, hat, zu einem andern Posten bestimmt, von hier abberufen, vorgestern Vormittag unsere Stadt verlassen und begiebt sich vorerst nach Badenweiler und Baden-Baden, später aber, um vor Antritt seines neuen Postens in Rio-Janeiro seine angegriffene Gesundheit zu stärken, zur Cur nach Wildbad.

— Oeffentliche Gerichtsverhandlungen: Die vorgestern hier stattgehabte Hauptverhandlung hatte ein zahlreiches Publikum herbeigezogen. Wie schon angezeigt wurde, betraf sie den suspendirten Actuar E. C. Borrman aus Dippoldiswalde, welcher der Unterschlagung von ihm in seiner amtlichen Stellung anvertrauten Geldern beschuldigt war. Bereits ein hoher Fünfziger, besitzt er Gattin und drei erwachsene Kinder, und befindet sich seit dem Jahre 1835 in seiner dormaligen Stellung. Bis zur Einführung der neuen Strafrechtspflege war er als Mitdepositor für die Verwaltung der Depositengelder mit verpflichtet, indeß hatte er sich in dieser Eigenschaft nach und nach so unabhängig zu machen gewußt, daß er in ganz gesetzwidriger Weise auch allein Zugang zu dem Depositensbehältniß nehmen konnte. Während dieser Zeit hatte er sich mehrfach an darin befindlichen Geldern in ziemlich hohen Beträgen von 300 Thln. abwärts vergreifen. Es

blieb aber der Umstand in andurchdringlichen Schleier gehüllt, wie es möglich war, daß diese Unterschleife nicht schon zu Ende des Jahres 1836, wo die Verwaltung jener Gelder bei allen Gerichtsämtern in die Hände der Rentanten und Controleure überging, entdeckt und zur gebührenden Strafe gezogen wurden. Und auch nachher setzte er dieses verbrecherische Gebahren dadurch fort, daß er theils Gelder, die ihm von einzelnen Leuten zur Ablieferung an die Depositenkasse oder auch an Private übergeben worden waren, theils Spotteln unterschlug, die er bei auswärtigen Expeditionen, oder nach stattgehabten Verhören der Kürze halber von den Beteiligten sich hatte auszahlen lassen. Es hatte sich hierdurch in 15 einzelnen Positionen die sehr erhebliche Hauptsumme von 11—1200 Thalern herausgestellt, die er auf solche Weise entfremdet und in seinen Nutzen verwendet hatte, für die er aber in keiner Weise einen Ersatz zu leisten im Stande war. Er war dieser Unterschleife auch vollkommen gefändig, nur hatte er sich das eigenthümliche Vertheidigungssystem gewählt, daß er alle jene Summen nur in Beträgen von 10 bis 15 Thalern entnommen und verwendet haben wollte, was allerdings theils an und für sich nicht sehr glaubhaft war, theils auch den in der Voruntersuchung gethanen Erklärungen widersprach. Der Vertheidiger (Herr Adv. Fränzel), welcher seine Sache in ausgezeichnete Weise durchführte, legte nun hierauf ein entschiedenes Gewicht, und sagte sogar, der Gerichtshof müsse das dem Angeklagten glauben, sobald man ihm das Gegentheil nicht beweisen könne. Wäre das wahr, so stünde es freilich schlecht um das Gewicht, das die neue Strafprozessordnung dem richterlichen Ermessen und der richterlichen Urberzeugung beilegt. Herr Staatsanwalt Meßler vertheidigte nun die Ansicht, daß Borrman die einzelnen Beiträge ganz und ungetheilt unterschlagen habe, mit großer Energie, und betonte den Umstand sehr scharf, daß bei der gegentheiligen Annahme, wenn der höchste Betrag nur mit 15 Thlr. angenommen und darnach mit der auf diesen Werth geordneten Strafe eingesezt würde, der Angeklagte leicht für eine über 1000 Thlr. zu veranschlagende Verurteilung mit einer Strafe von 1 Jahr und 4 Monaten Arbeitshaus wegzukommen könne. Indes ging dies nicht in Erfüllung. Auch der Gerichtshof hatte die Ansicht der Vertheidigung nicht zu der seinigen gemacht und verurtheilte Borrman, wie schon vermeldet wurde, zu 3 Jahren Zuchthaus.